Merkblatt
zu Betriebs- und Verwaltungsvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

Wer eine Anlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden.

Anlagenbezeichnung: …….

Füllgut (wassergefährdender Stoff): …… WGK: …….

Besondere örtliche Lage:
- O Wasserschutzgebiet, Schutzzone: ……
- O Heilquellenschutzgebiet: …….....
- O Überschwemmungsgebiet: …….....

Fachbetriebspflicht:
(§ 45 AwSV)
- O die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
- O die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe austreten können, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. (§ 24 Abs. 1 AwSV)

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge eines wassergefährdender Stoffes ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Abs. 2 AwSV):

Feuerwehr — Telefon: 112

Polizeidienststelle — Telefon: 110

örtlich zuständige Behörde: Telefon: 03644/ 540-0

Adresse: LRA Weimarer Land, Untere Wasserbehörde,
99510 Apolda, Bahnhofstraße 28

Betriebliche/-r Ansprechpartner/-in: Telefon: ……..

Herr/Frau: ……..

* nach § 44 Abs. 4 Satz 2 u. 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 1, S. 905)